

[Home](#) > [Gesundheit & Sicherheit](#) > [Strahlenschutz](#)

Strahlenschutz

Dieses Dokument wurde erstellt am 27.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Bewilligungspflichtiger Umgang mit Strahlenquellen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Strahlenschutzregister](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Bauartzulassungen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Verbringung radioaktiver Stoffe](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Beseitigung radioaktiver Stoffe und Abfälle](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Strahlenschutz bei natürlichen Strahlenquellen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Physikalische Kontrolle und ärztliche Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)

- [Physikalische Kontrolle](#)
- [Ärztliche Überwachung](#)
- [Betroffene Unternehmen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)

Strahlenschutz

Aktuelle Informationen über Strahlenschutz, Bewilligungspflicht für Umgang mit Strahlenquellen, Strahlenschutzregister, Meldepflichten etc.

Information für Einsteiger

Werden in einem Unternehmen Tätigkeiten ausgeführt, bei denen Strahlenquellen (d.s. einerseits Geräte, die ionisierende Strahlung erzeugen, wie z.B. Röntgenanlagen, und andererseits radioaktive Stoffe, die ionisierende Strahlung aussenden) eine erhöhte Strahlenbelastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bewirken können, so ist die Gesundheit dieser Personen bestmöglich zu schützen. Zu diesem Zweck existieren rechtliche Vorgaben, deren Einhaltung primär in der Verantwortung der betreffenden Unternehmen liegt. Grundprinzipien dieser Regelungen sind, dass die Anwendung ionisierender Strahlung in jedem Fall gerechtfertigt sein muss (d.h. der Nutzen muss Nachteile und Risiken überwiegen) und die Strahlenbelastung für Mensch und Umwelt so niedrig wie vernünftig möglich zu halten ist.

Das Strahlenschutzrecht unterscheidet zwischen dem Einsatz künstlicher Strahlenquellen (als "Umgang mit Strahlenquellen" bezeichnet) und Tätigkeiten, bei denen natürliche Strahlenquellen in Arbeitsprozessen zu erhöhter Strahlenbelastung führen können ("Arbeiten mit Strahlenquellen").

"Umgang" mit Strahlenquellen

Der Begriff des "Umganges" ist im Strahlenschutzrecht sehr weit gefasst; nicht nur der tatsächliche Einsatz von Strahlenquellen, sondern auch der bloße Besitz oder die Lagerung einer Strahlenquelle fallen unter diesen Begriff.

In den meisten Fällen bedarf der Umgang mit Strahlenquellen einer behördlichen Bewilligung; nur Tätigkeiten, aus denen de facto keine Gesundheitsgefährdung resultiert, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen (§§ [6](#) und [7](#) [»](#) [Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#)).

Abhängig von Art und Gefährdungspotential des beabsichtigten Umganges mit Strahlenquellen sieht das Strahlenschutzrecht unterschiedliche Bewilligungsverfahren vor ("[Bewilligungspflichtiger Umgang mit Strahlenquellen](#)"). Darüber hinaus besteht für Geräte (Typen), die in größerer Stückzahl eingesetzt werden, die Möglichkeit von gerätebezogenen Zulassungen ("[Bauartzulassungen](#)").

Im Bewilligungsbescheid legt die Behörde konkrete Auflagen und Bedingungen fest, die das Unternehmen – zusätzlich zu den Vorgaben des Strahlenschutzrechts – zu erfüllen hat. Eine wichtige Maßnahme zum Gesundheitsschutz ist die Einstufung jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die erhöhten Strahlenbelastungen ausgesetzt sein könnten, als beruflich strahlenexponierte Personen durch die Behörde. Hier wird zwischen der Kategorie A (höheres Gefährdungspotential) und der Kategorie B (niedrigeres Gefährdungspotential) unterschieden. Diese Einstufung hat zur Folge, dass das Unternehmen für diese Personen spezielle Schutz- und Überwachungsmaßnahmen veranlassen muss: z.B. das Tragen eines Personendosimeters, periodische Unterweisungen, schriftliche Arbeitsanweisungen, bei Einstufung in Kategorie A zusätzlich eine jährliche ärztliche Untersuchung.

Gewisse Tätigkeiten im Rahmen des bewilligten Umganges bedürfen einer gesonderten Zustimmung durch die Strahlenschutzbehörde. Dazu zählen unter anderem

- die Änderung oder Erweiterung des Umganges
- die grenzüberschreitende [Verbringung radioaktiver Stoffe](#)
- die [Beseitigung radioaktiver Stoffe und Abfälle](#)

Damit die Strahlenschutzbehörde die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben kontrollieren kann, hat die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber eine Reihe von Meldepflichten an die Behörden bzw. die Zentralen Strahlenschutzregister zu erfüllen. Darüber hinaus werden seitens der Behörde periodische Vorort-Überprüfungen gemäß § [17](#) [»](#) [Strahlenschutzgesetz](#) vorgenommen.

HINWEIS Die wesentlichen rechtlichen Vorgaben für den Umgang mit Strahlenquellen sind im Strahlenschutzgesetz und in der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung festgelegt. Für medizinische Anwendungen sind zudem die Bestimmungen der Medizinischen Strahlenschutzverordnung einzuhalten.

"Arbeiten" mit Strahlenquellen

Als "Arbeiten mit Strahlenquellen" bezeichnet man Tätigkeiten, bei denen es zu einer erhöhten Strahlenbelastung von Arbeitskräften durch natürliche radioaktive Stoffe kommt (bzw. kommen kann).

In den strahlenschutzrechtlichen Geltungsbereich fallen

- Unternehmen, die in einem der in § [2](#) [»](#) [Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#) aufgelisteten Arbeitsbereiche tätig sind, sowie
- Luftfahrtunternehmen im Hinblick auf das Crew-Personal in Flugzeugen, das während der Flüge erhöhter kosmischer Strahlung ausgesetzt ist.

Anders als beim Umgang mit Strahlenquellen bedürfen diese Tätigkeiten keiner expliziten strahlenschutzrechtlichen Bewilligung; vom Unternehmen ist aber eine behördlich autorisierte Institution heranzuziehen, die die Strahlenbelastung der im Unternehmen tätigen Personen abschätzt und im Fall, dass Arbeitskräfte als beruflich strahlenexponierte Personen einzustufen sind, konkrete Strahlenschutzmaßnahmen vorgibt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen – zusätzlich zur Einhaltung der strahlenschutzrechtlichen Vorgaben – hat das Unternehmen für einen adäquaten Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu sorgen. Die rechtlichen Vorgaben sind weitgehend analog zu den Bestimmungen für den Umgang mit Strahlenquellen ([Strahlenschutz bei natürlichen Strahlenquellen](#)).

HINWEIS Die wesentlichen rechtlichen Vorgaben für Arbeiten mit Strahlenquellen sind im Strahlenschutzgesetz und in der "Natürlichen Strahlenquellen-Verordnung" bzw. der "Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal" festgelegt.

Weiterführende Links

- [» Umfangreiche Informationen zum Strahlenschutz in Österreich BMNT](#)

Rechtsgrundlagen

- [» Strahlenschutzgesetz](#)
- [» Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#)
- [» Medizinische Strahlenschutzverordnung](#)
- [» Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#)
- [» Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Bewilligungspflichtiger Umgang mit Strahlenquellen

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Der "Umgang mit Strahlenquellen" bedarf in den meisten Fällen einer Bewilligung gemäß Strahlenschutzgesetz. Abhängig von Art und Gefährdungspotential des beabsichtigten Umganges sieht das Strahlenschutzrecht unterschiedliche Bewilligungsverfahren vor:

- Zweistufiges Verfahren mit Errichtungsbewilligung und Betriebsbewilligung, wenn bereits bei der Errichtung von Anlagen Strahlenschutzmaßnahmen notwendig sind (gemäß § [5](#) und § [6](#) [» Strahlenschutzgesetz](#))
- Einstufiges Bewilligungsverfahren (gemäß § [7](#) oder § [10](#) [» Strahlenschutzgesetz](#))

Darüber hinaus gibt es noch den Sonderfall der Zulassung eines bestimmten Gerätetyps, der in größerer Stückzahl eingesetzt wird, im Rahmen einer [Bauartzulassung](#). Besitzt ein Gerät eine solche Bauartzulassung, entfällt – von Geräten mit höherem Gefährdungspotential abgesehen – für das Unternehmen eine Bewilligungspflicht (nach §§ [5](#), [6](#), [7](#) oder [10](#) [» Strahlenschutzgesetz](#)).

Eine zentrale Voraussetzung für eine Bewilligung ist Strahlenschutz-Fachwissen im Unternehmen. Dazu muss vom Unternehmen eine "Strahlenschutzbeauftragte"/ein "Strahlenschutzbeauftragter" namhaft gemacht werden, die/der – neben der entsprechenden schulischen Vorbildung - eine Strahlenschutzausbildung durch eine behördlich autorisierte Ausbildungsstelle erhalten hat.

Im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Bewilligung ist diese Strahlenschutzbeauftragte/dieser Strahlenschutzbeauftragte dann verantwortlich für die Strahlenschutzmaßnahmen und Ansprechperson für die Strahlenschutzbehörde.

HINWEIS Die Verantwortlichkeiten der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers und der/des Strahlenschutzbeauftragten für den betrieblichen Strahlenschutz sind in § 15 [» Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#) geregelt, die Pflichten und Rechte der Strahlenschutzbeauftragten/des Strahlenschutzbeauftragten in § [» 40](#) [» Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#).

Einen Spezialfall stellt die Bewilligung nach § [» 10](#) Abs 10 [» Strahlenschutzgesetz](#) für sogenannte "externe Unternehmen" dar, deren Arbeitskräfte nicht im eigenen Betrieb, sondern in anderen Unternehmen mit Strahlenquellen umgehen und als Arbeitskräfte der Kategorie A einzustufen sind. In solchen Fällen sind die Strahlenschutzbeauftragten beider Unternehmen verantwortlich für die Arbeitskräfte; es gelten Zusatzregelungen wie zum Beispiel das Führen eines Strahlenschutzpasses (§ [» 35f](#) [» Strahlenschutzgesetz](#) und §§ [» 44](#) bis [» 50](#) [» Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#)).

Bewilligungspflichtig ist ferner jede Änderung oder Erweiterung des Umganges, die eine Erhöhung des Gefährdungspotentials für die Arbeitskräfte zur Folge hat (§ [» 8](#) [» Strahlenschutzgesetz](#)). Ein solcher Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzubringen, der Verfahrensablauf ist ähnlich einer Erstbewilligung.

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die mit Strahlenquellen umgehen (sofern nicht eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß § [» 6](#) [» Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#) gegeben ist).

Fristen

Nach Stellung des Antrags hat die Behörde innerhalb von sechs Monaten (bei Verfahren gemäß §§ [» 5](#) und [» 6](#) [» Strahlenschutzgesetz](#)) bzw. drei Monaten (bei Verfahren gemäß §§ [» 7](#) oder [» 10](#) [» Strahlenschutzgesetz](#)) einen Bescheid zu erlassen.

Zuständige Stelle

Grundsätzlich ist der Antrag beim jeweiligen Amt der Landesregierung einzubringen, bei Anlagengenehmigungen in Verfahrenskonzentration mit einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Verfahrensablauf

Das Bewilligungsverfahren erfolgt auf schriftlichen Antrag des Unternehmens. Der Antrag hat alle Unterlagen zu enthalten, die der Behörde die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen für einen sicheren Umgang gegeben sind. Dazu zählen insbesondere:

- Darstellung des beabsichtigten Umganges
- Bei Errichtung und/oder Betrieb von Anlagen eine detaillierte Beschreibung der Anlage samt Plänen
- Sicherheitsanalyse, Störfallanalyse und gegebenenfalls Notfallplanung
- Falls erforderlich ein Konzept für die Beseitigung von radioaktiven Abfällen
- Benennung der Strahlenschutzbeauftragten/des Strahlenschutzbeauftragten inklusive Vorlage der Qualifikationsnachweise
- Strafregister- und Firmenbuchauszug
- Bei Strahlenquellen mit mehr als 370 Gigabecquerel: Nachweis einer Haftungsvorsorge gemäß [» Atomhaftungsgesetz](#)
- Bei [» hoch radioaktiven Strahlenquellen](#): Nachweis einer Versicherung für die sichere Entsorgung der Strahlenquelle sowie einer Rücknahmevereinbarung mit dem Lieferanten

Nach positivem Abschluss der Prüfung erlässt die Behörde einen Bewilligungsbescheid, der gegebenenfalls noch Auflagen und Bedingungen enthält, die vom Unternehmen einzuhalten sind.

Kosten

Die Kosten richten sich nach [» Anlage 1 Abschnitt VII.](#) und § [» 14 Tarifpost 5 und 6](#) des [» Gebührengesetzes 1957](#) und § [» 14 Tarifpost 5 und 6](#) des [» Gebührengesetzes 1957](#)

Rechtsgrundlagen

- [§§ » 5, » 6, » 7, » 10 » Strahlenschutzgesetz](#)

Experteninformation

- [» Leitfaden zu Sicherheits-, Störfallanalyse und Notfallplanung](#)

Zum Formular

[» Leitfaden zur Sicherheitsanalyse, Störfallanalyse und Notfallplanung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Strahlenschutzregister

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Zentralen Strahlenschutzregister gingen mit Inkrafttreten der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2006 in Betrieb. Es wurde damit die Möglichkeit geschaffen, den strahlenschutzrechtlichen Meldeverpflichtungen online nachzukommen. Auf die Strahlenschutzregister haben sowohl die Meldeverpflichteten als auch Behörden im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Zugriff. Die Anwendung ist gemäß Datenschutzgesetz bei der Österreichischen Datenschutzkommission registriert. Datenbankbetreiber ist das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Der Zugang zu den Zentralen Strahlenschutzregistern erfolgt unter www.strahlenregister.gv.at (Zentrales Dosisregister) und www.edm.gv.at (Strahlenquellenregister). Nach Registrierung der/des Meldeverantwortlichen wird die Zugangsberechtigung geprüft und der Zugang freigeschaltet.

Das Zentrale Strahlenquellenregister

Meldepflichtig sind Inhaberinnen/Inhaber einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung. Zu melden sind vorhandene radioaktive Stoffe, einschließlich herrenlose (also aufgefundene) Strahlenquellen und radioaktiv kontaminiertes Material sowie das Inverkehrbringen bauartzugelassener Geräte.

Das Zentrale Strahlenquellenregister teilt sich in folgende Bereiche:

- Strahlenquellen: Zu erfassen sind umschlossene radioaktive Stoffe. Wird eine radioaktive Strahlenquelle aus dem Ausland eingeführt, so stehen die erforderlichen Formulare online unter dem gleichnamigen Menüpunkt zur Verfügung. Durch die elektronische Erfassung werden die Bestimmungen des § 60 Allgemeine Strahlenschutzverordnung ("Meldepflichtige grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Stoffe") miterfüllt. Nähere Informationen zur [Verbringung radioaktiver Stoffe](#) finden sich auf USP.gv.at. Meldungen zu hoch radioaktiven Strahlenquellen haben unverzüglich zu erfolgen (§ 64 Allgemeine Strahlenschutzverordnung).
- Bauartzugelassene Geräte mit umschlossenen radioaktiven Stoffen: Inhaberinnen/ Inhaber einer Bauartzulassung und Zwischenhändlerinnen/Zwischenhändler haben die Pflicht, für jedes in Verkehr gebrachte Gerät Angaben über die Bezieherin/den Bezieher, das Gerät und die gegebenenfalls enthaltene Strahlenquelle zu melden (§ 59 Abs 4 Allgemeine Strahlenschutzverordnung).
- Aktivitätsbilanzmeldungen: Hier ist der Meldepflicht gemäß § 59 Abs 4 Allgemeine Strahlenschutzverordnung

nachzukommen. Wird die Erstellung einer Aktivitätsbilanzmeldung angestoßen, so werden die im System erfassten Daten der BewilligungsinhaberIn/der BewilligungsinhaberIn ausgewertet und in einer Tabelle den Meldungen ausländischer Verbringer (Quartalsmeldungen) gegenübergestellt.

Das Zentrale Dosisregister

Im Zentralen Dosisregister werden die Ergebnisse der physikalischen und ärztlichen Kontrolle beruflich strahlenexponierter Personen gespeichert. Daten aus der physikalischen Überwachung beim Umgang mit Strahlenquellen (wie Personendosimetrie) werden von den Auswertestellen in das Zentrale Dosisregister übertragen. Voraussetzung ist, dass der Inhaber der strahlenschutzrechtlichen Bewilligung die Angaben zum Unternehmen und zur beruflich strahlenexponierten Person vollständig an die Auswertestelle weitergegeben hat. Bei "Arbeiten" mit (natürlichen) Strahlenquellen ist das Verfahren zur Übermittlung der Daten an das Zentrale Dosisregister ähnlich (§ 19 Natürliche Strahlenquellen-Verordnung bzw. § 6 Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal). Ermächtigte Ärzte, arbeitsmedizinische Dienste und Krankenanstalten, die Untersuchungen gemäß Allgemeine Strahlenschutzverordnung durchgeführt haben, übertragen die Ergebnisse in die Datenbank.

InhaberInnen/Inhaber einer Bewilligung für externe Unternehmen (§ 10 Abs 10 Strahlenschutzgesetz) erhalten Zugang zum Zentralen Dosisregister, um Strahlenschutzpässe online zu beantragen und zu administrieren (z.B. Eintragung der Dosisbilanzierung).

Betroffene Unternehmen

Alle InhaberInnen/Inhaber strahlenschutzrechtlicher Bewilligungen, die beruflich strahlenexponierte Personen beschäftigen, sind dem **Zentralen Dosisregister** gegenüber meldepflichtig. Dies gilt auch für Unternehmen, die aufgrund von Arbeiten mit natürlichen radioaktiven Stoffen in den Geltungsbereich der Natürlichen Strahlenquellen-Verordnung fallen und bei denen beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A beschäftigt sind. Im Normalfall wird diese Meldepflicht allerdings über die Dosimetrauswertestellen erfüllt. Diese stellen den BewilligungsinhaberInnen/Bewilligungsinhabern die Dosimeter für die verpflichtende "physikalische Überwachung" der beruflich strahlenexponierten Personen zur Verfügung und übertragen die für ihre Kunden ermittelten Dosiswerte direkt an das Zentrale Dosisregister.

Beabsichtigt eine BewilligungsinhaberIn/ein Bewilligungsinhaber eine ArbeitnehmerIn/einen Arbeitnehmer in fremden Strahlenbereichen einzusetzen, so ist für diesen ein **Strahlenschutzpass** zu beantragen.

Dem **Zentralen Strahlenquellenregister** gegenüber meldepflichtig ist jede BewilligungsinhaberIn/jeder Bewilligungsinhaber, der umschlossene radioaktive Stoffe besitzt. Meldepflichtig ist auch, wer beabsichtigt, offene oder umschlossene radioaktive Stoffe aus dem Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland zu verbringen (siehe [Verbringung radioaktiver Stoffe](#)).

Schließlich sind auch InhaberInnen/Inhaber von **Bauartzulassungen** verpflichtet, dem Zentralen Strahlenquellenregister jährlich eine Bilanz über die in Verkehr gebrachten Geräte zu übermitteln, sofern in den Geräten radioaktive Stoffe enthalten sind.

Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung.

Zuständige Stelle

Die entsprechenden Meldungen sind beim Zentralen Strahlenschutzregister, welches vom [Bundministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#) geführt wird, unter www.strahlenregister.gv.at bzw. www.edm.gv.at einzubringen.

Verfahrensablauf

Die Nutzung der Zentralen Strahlenschutzregister bedarf – außer der einmaligen Registrierung und Freischaltung durch die zuständige Stelle – keines behördlichen Verfahrens.

Kosten

Die Nutzung der Zentralen Strahlenschutzregister ist gebührenfrei. Für die Ausstellung eines Strahlenschutzpasses ist gemäß der Strahlenschutzpass-Gebührenverordnung eine Gebühr von 60 Euro zu entrichten.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» Zentrales Dosisregister](#)
- [» Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Rechtsgrundlagen

- [§ » 10 Abs 10](#), [§§ » 35a](#), [» 35b](#), [» 35f » Strahlenschutzgesetz](#)
- [§§ » 55](#), [» 59](#), [» 60](#), [» 64 » Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#)
- [§ » 19 » Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#)
- [§ » 6 » Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal](#)
- [» Strahlenschutzpass-Gebührenverordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

[» Zentrale Strahlenschutzregister](#) des [» Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Bauartzulassungen

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Wer in Österreich Geräte, die ionisierende Strahlung aussenden, in größerer Stückzahl in Verkehr bringen möchte, kann um Zulassung einer Bauart ansuchen. Typische Geräte, die im Rahmen einer Bauartzulassung bewilligt werden, sind Ionisationsrauchmelder, Dichte-, Schichtdicken- und Füllstandsmessgeräte, Gepäckscanner, Lebensmittelkontrollsonden oder Gammagraphiegeräte. Es wird dabei zwischen Geräten mit niedrigem und höherem Gefährdungspotential unterschieden (Zulassung nach [§ » 19 » Strahlenschutzgesetz](#), z.B. Elektroneneinfangdetektoren; Zulassung nach [§ » 20 » Strahlenschutzgesetz](#), z.B. Gammagraphiegeräte oder Gepäckscanner).

HINWEIS Aktivitäts- bzw. Dosisleistungshöchstwerte für die Grenze zwischen Zulassungen nach [§ » 19](#) und [§ » 20 » Strahlenschutzgesetz](#) sind im [§ » 8](#) der [» Allgemeinen Strahlenschutzverordnung](#) festgelegt.

Das behördliche Bauartzulassungsverfahren ist dem Bewilligungsverfahren für den Umgang mit Strahlenquellen sehr ähnlich.

Wesentliche Pflichten der Inhaberin/des Inhabers einer Bauartzulassung sind:

- Weitergabe eines Bauartscheines für jedes Gerät an die Verwenderin/den Verwender ([§ » 22 » Strahlenschutzgesetz](#)): Der Bauartschein enthält Angaben über die zugelassene Verwendung, die Bedingungen und Auflagen für die Verwendung sowie Informationen über vorgeschriebene Prüfungen.
- Meldepflicht an das [» Zentrale Strahlenschutz-Register](#): Für jedes abgegebene Gerät, welches radioaktive Stoffe beinhaltet, sind vorzugsweise laufend, mindestens jedoch für jedes Kalenderjahr, Name und Adresse des Beziehers, Type und Seriennummer, Nummer des Bauartscheines sowie Radionuklid und Aktivität zu übermitteln.
- Bei hoch radioaktiven Strahlenquellen (z.B. in Gammagraphiegeräten): Abschluss einer Rücknahmevereinbarung mit der Lieferantin/dem Lieferanten.

Nach § [20](#) [Strahlenschutzgesetz](#) zugelassene Geräte können ohne Umgangsbewilligung betrieben werden, auch eine Meldung an die zuständige Strahlenschutzbehörde ist nur dann erforderlich, wenn dies im Bauartschein explizit vorgeschrieben ist. Für Geräte, die radioaktive Stoffe enthalten, besteht aber eine Meldepflicht an das [Zentrale Strahlenschutz-Register](#).

Bauartzulassungen gemäß § [20](#) [Strahlenschutzgesetz](#) ersetzen nur in Ausnahmefällen eine [Umgangsbewilligung](#) der Verwenderin/des Verwenders; in jedem Fall besteht eine Meldepflicht an die zuständige Strahlenschutzbehörde und bei Geräten mit radioaktiven Stoffen auch an das Zentrale Strahlenquellen-Register.

Durch den Bauartschein wird die Verwenderin/der Verwender in die Lage gesetzt, das Gerät gemäß den strahlenschutzrechtlichen Vorgaben betreiben zu können; es besteht aber die Verpflichtung, auch alle anderen im Bauartschein nicht explizit genannten Strahlenschutzbestimmungen einzuhalten. Bei bauartzugelassenen Geräten mit radioaktiven Stoffen kann das z.B. der Abschluss einer Haftungsvorsorge gemäß [Atomhaftungsgesetz](#) oder auch die Mitteilung an die Behörde sein, wie die radioaktiven Stoffe nach Ende der Geräteverwendung entsorgt werden.

Betroffene Unternehmen

- Unternehmen, die in Österreich Geräte in Verkehr bringen möchten, die ionisierende Strahlung emittieren können oder die radioaktive Stoffe enthalten
- Verwenderinnen/Verwender derartiger Geräte

Voraussetzungen

Zur Antragstellung für die Zulassung einer Bauart ist der inländische Hersteller, bei ausländischen Herstellern deren Bevollmächtigte/r in Österreich berechtigt. In Ausnahmefällen ist ein Antrag auch durch die Verwenderin/den Verwender möglich. Hinsichtlich der Verlässlichkeit der Antragstellerin/des Antragstellers dürfen keine Bedenken bestehen.

Das Gerät muss dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

HINWEIS Bei einer Bauartzulassung von Geräten, die als Medizinprodukte mit einer CE-Kennzeichnung im Sinne des Medizinproduktegesetzes ausgestattet sind, ist davon auszugehen, dass solche Geräte den Strahlenschutzanforderungen entsprechen.

Fristen

Die Behörde hat innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung einen Bescheid zu erlassen.

Zuständige Stelle

- Bauartzulassung: [Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz](#) (sofern das Gerät zur Anwendung in der Medizin bestimmt ist), ansonsten das [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)
- Verwendung von bauartzugelassenen Geräten: jeweiliges Amt der Landesregierung

Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Zulassung einer Bauart erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag hat alle Unterlagen zu enthalten, die der Behörde die Prüfung ermöglichen, ob die Voraussetzungen für eine sichere Verwendung des Gerätes gegeben sind. Dazu zählen insbesondere:

- Genaue Beschreibung des Gerätes samt Plänen
- Angabe des Verwendungszweckes
- Gutachten einer qualifizierten Sachverständigen/eines qualifizierten Sachverständigen über das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für eine Bauartzulassung
- Sicherheitsanalyse, Störfallanalyse und gegebenenfalls Notfallplanung
- Falls erforderlich, ein Konzept für die Beseitigung von radioaktiven Abfällen
- Strafregister- und Firmenbuchauszug
- Bei [hoch radioaktiven Strahlenquellen](#): Nachweis einer Rücknahmevereinbarung mit dem Lieferanten

Nach positivem Abschluss der Prüfung erlässt die Behörde einen Bauartzulassungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen einerseits für die Inverkehrbringung und andererseits für die Verwendung enthält. Basierend auf dem

Bescheid hat die Inhaberin/der Inhaber der Bauartzulassung den Bauartschein zu erstellen.

Kosten

Die Kosten richten sich nach [» Anlage 1 Abschnitt VII.](#) [» Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983](#) und § [» 14 Tarifpost 5 und 6](#) des [» Gebührengesetzes 1957](#).

Rechtsgrundlagen

§§ [» 19](#) bis [» 22](#) [» Strahlenschutzgesetz](#)

Experteninformation

- [» Leitfaden zu Sicherheits-, Störfallanalyse und Notfallplanung](#)
- [» Liste der Bauartzulassungen in Österreich im nichtmedizinischen Bereich](#)

Zum Formular

[» Leitfaden zu Sicherheits-, Störfallanalyse und Notfallplanung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Verbringung radioaktiver Stoffe

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Jede grenzüberschreitende Verbringung offener oder umschlossener radioaktiver Stoffe muss beim Zentralen Strahlenquellenregister gemeldet werden. Dies betrifft Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten und Verbringungen zwischen Mitgliedstaat und Drittstaat.

Verbringungen innerhalb der Europäischen Staatengemeinschaft unterliegen den Bestimmungen der [» Verordnung 1493/93/Euratom](#). Diese sieht vor, dass sich die Verbringerin/der Verbringer radioaktiver Stoffe vorab davon überzeugt, dass die Empfängerin/der Empfänger über eine entsprechende Bewilligung verfügt. Dazu dient das Formular "Standarderklärung" gemäß 1493/93/Euratom, in dem die für die Empfängerin/den Empfänger zuständige Bewilligungsbehörde eine entsprechende Bestätigung eintragen muss. Das Formular steht im Zentralen Strahlenquellenregister unter [» www.edm.gv.at](#) für registrierte Inhaber einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung online zur Verfügung.

Verbringungen aus einem/in ein Drittland unterliegen nicht den Bestimmungen der Europäischen Union. Diese grenzüberschreitenden Verbringungen sind im § 60 Allgemeine Strahlenschutzverordnung geregelt. In vielen Fällen wird jedoch auch hier vom ausländischen Verbringer eine Bestätigung der österreichischen Behörde verlangt, dass die Empfängerin/der Empfänger zum Bezug der radioaktiven Stoffe berechtigt ist. Daher wird auch für derartige Verbringungen ein Formular im [» Zentralen Strahlenquellenregister](#) angeboten. Durch die Verwendung dieses Formulars werden die Meldepflichten des § 60 Allgemeine Strahlenschutzverordnung miterfüllt.

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die radioaktive Stoffe vom Ausland nach Österreich oder von Österreich ins Ausland verbringen.

Zuständige Stelle

[Strahlenschutzrechtliche Bewilligungsbehörde](#)

Verfahrensablauf

- Einfuhr: Der inländische Empfänger der radioaktiven Stoffe generiert online ein Verbringungsformular. Die zuständige Behörde wird vom Einlangen des Formulars automatisch per E-Mail benachrichtigt und sendet es bestätigt an den Einbringer zurück. Das Formular ist für eine Verbringung gültig, unter bestimmten Voraussetzungen auch für mehrere Verbringungen innerhalb von drei Jahren.
- Ausfuhr: Der inländische Verbringer der radioaktiven Stoffe generiert online ein Verbringungsformular und sendet es an die Behörde des ausländischen Empfängers zur Bestätigung. Eine Verbringung darf erst nach Einlangen der Bestätigung erfolgen. Das Formular ist für eine Verbringung, unter bestimmten Voraussetzungen auch für mehrere Verbringungen innerhalb von drei Jahren gültig.

Bei Verbringungen innerhalb der Europäischen Union hat der Verbringer vierteljährlich, längstens bis zum 21. des dem Quartal folgenden Monats, der zuständigen Behörde im Empfängerstaat einen Bericht gemäß [» 1493/93/Euratom](#) zu übermitteln, in dem Angaben über den Empfänger, die verbrachten Nuklide, die Gesamtaktivität sowie die höchste Einzelaktivität enthalten sind.

Rechtsgrundlagen

- [» Verordnung 1493/93/Euratom](#)
- [§ » 60 » Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

[» Zentrale Strahlenschutzregister](#) des [» Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Beseitigung radioaktiver Stoffe und Abfälle

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Radioaktive Abfälle sind Materialien, die radioaktive Stoffe enthalten oder damit kontaminiert sind, und für die kein Verwendungszweck vorgesehen ist.

Grundsätzlich hat das Unternehmen sowohl beim Umgang mit Strahlenquellen als auch beim Arbeiten mit Strahlenquellen danach zu trachten, radioaktive Abfälle zu vermeiden bzw. zu minimieren. Fallen dennoch radioaktive Abfälle an, ist das Unternehmen für ihre sichere Beseitigung verantwortlich. Daher ist bereits im Zuge eines strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens der Behörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Dieses Konzept hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Art und Höchstmenge des zu erwartenden radioaktiven Abfalls sowie
- die vorgesehene Art der Entsorgung.

Auch wenn keine strahlenschutzrechtliche Bewilligung vorgesehen ist (wie beim Arbeiten mit Strahlenquellen), muss das Unternehmen – üblicherweise in Zusammenarbeit mit einer behördlich autorisierten Stelle – für die gesetzeskonforme Beseitigung der radioaktiven Abfälle sorgen. Bereits im Unternehmen muss radioaktiver Abfall nach festgelegten Kriterien, getrennt nach Abfallarten, gesammelt und gekennzeichnet werden ([§ » 76 » Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#)).

Werden radioaktive Stoffe einer Wiederverwertung zugeführt oder erfolgt eine Rückgabe an den Hersteller oder

Lieferanten, so gelten diese nicht als radioaktive Abfälle im Sinn des § [75](#) [Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#).

HINWEIS Der Bezieher einer hoch radioaktiven Strahlenquelle hat grundsätzlich eine Vereinbarung mit dem Hersteller oder Lieferanten zur späteren Rücknahme der Strahlenquelle abzuschließen. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Behörde Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen.

Das Strahlenschutzrecht sieht insgesamt vier Wege der Beseitigung von radioaktiven Stoffen und Abfällen vor:

1. Ableitung flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe
Radioaktive Stoffe dürfen nur dann mit dem Betriebsabwasser oder der Abluft abgeleitet werden, wenn daraus keine relevante Strahlenbelastung für betroffene Personen, wie Anrainer, resultiert. Beim Umgang mit Strahlenquellen bedürfen Ableitungen generell der behördlichen Bewilligung (§ [74](#) [Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#)), im Fall von "Arbeiten mit Strahlenquellen" ist eine Bewilligung nur dann erforderlich, wenn bestimmte Aktivitätskonzentrationen überschritten werden. Darunter ist die Ableitung nur meldepflichtig (§ [26](#) und § [27](#) [Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#)).
2. Freigabe
Die Entlassung von radioaktiven Stoffen mit sehr niedrigem Gefährdungspotential aus der strahlenschutzbehördlichen Kontrolle wird als Freigabe bezeichnet (§ [13a](#) [Strahlenschutzgesetz](#), sowie § [79](#) [Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#)); sie ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Unterschieden wird zwischen der Freigabe zur uneingeschränkten Verwendung und der Freigabe zur Beseitigung in eine dafür vorgesehene Einrichtung (z.B. Deponie). Ausschlaggebend für diese Unterscheidung sind die in [Anlage 1 Tabelle 1](#) [Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#) festgelegten Freigabewerte. Für Rückstände aus Arbeiten mit Strahlenquellen gilt eine sehr ähnliche Regelung, die „Entlassung von Rückständen aus der Überwachung“ genannt wird (§ [23](#) [Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#)).
3. Abgabe von radioaktiven Abfällen an Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH
Radioaktive Abfälle, die weder abgeleitet noch freigegeben werden, sind an die Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH zur Konditionierung, Zwischenlagerung und späteren Beseitigung (Endlagerung) abzugeben. Die Annahmebedingungen sowie die Kosten werden auf der [Homepage der Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH](#) veröffentlicht.
4. In Sonderfällen ist auch eine Verbringung an ausländische Einrichtungen zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle möglich. Eine solche Verbringung unterliegt der [Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung](#). Verbringungen ins Ausland sind aufwendig, da für die Genehmigung nicht nur die Behörden des Ursprungs- und des Empfängerlandes, sondern auch allfälliger Durchfuhrländer einzubinden sind.

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, bei denen radioaktive Abfälle anfallen.

Zuständige Stelle

- für Ableitungs-, Freigabe- und Entlassungsverfahren: jeweiliges Amt der Landesregierung
- für Verbringungen ins Ausland: [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Verfahrensablauf

Alle Behördenverfahren zur Ableitung, Freigabe und Entlassung erfolgen auf schriftlichen Antrag des Unternehmens. Der Antrag muss alle Unterlagen enthalten, damit die Behörde prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine sichere Beseitigung der radioaktiven Abfälle, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte, gegeben sind. Können Materialien nicht uneingeschränkt freigegeben oder entlassen werden, muss das Unternehmen der zuständigen Behörde im Zuge des Verfahrens mitteilen, wohin die Stoffe verbracht werden (samt einer Annahmeerklärung einer Beseitigungs- oder Verwertungsanlage).

HINWEIS Beim Umgang mit Strahlenquellen erfolgt bereits im Rahmen des strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens die grundsätzliche Festlegung, wie radioaktive Stoffe und Abfälle zu beseitigen sind (Bewilligung des vorgelegten Entsorgungskonzeptes).

Ist eine Verbringung von radioaktiven Abfällen ins Ausland vorgesehen, ist der Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Begleitscheins gemäß [Anlage 1](#) [Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung](#) einzubringen.

Rechtsgrundlagen

- Ableitung: § [74](#) [» Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#) bzw. § [26](#) und § [27](#) [» Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#)
- Freigabe: § [13a](#) [» Strahlenschutzgesetz](#) sowie § [79](#) [» Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#)
- Entlassung von Rückständen aus der Überwachung: § [23](#) [» Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#)
- Verbringung radioaktiver Abfälle ins Ausland: [» Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009](#)

Experteninformation

Weitere Informationen zum Thema "[» radioaktive Abfälle](#)" finden sich auf den Seiten des [» Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus](#).

Zum Formular

Verbringung radioaktiver Abfälle – [» Antrag](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Strahlenschutz bei natürlichen Strahlenquellen

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

In einigen Bereichen, in denen sich Personen berufsbedingt aufhalten, kann es durch natürlich vorkommende radioaktive Stoffe zu einer erhöhten Strahlenbelastung kommen. Die [» Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#) (NatStrV) sowie die [» Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal](#) regeln den Schutz von Arbeitskräften vor solchen natürlichen Strahlenquellen.

Arbeitsbereiche, in denen eine erhöhte Strahlenbelastung der Arbeitskräfte durch terrestrische natürliche radioaktive Stoffe möglich ist, werden in der NatStrV aufgelistet. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Unternehmensbereiche:

- Wasserversorgungsunternehmen
- Radon-Kureinrichtungen
- Industrielle/gewerbliche Verwendung von thoriumhaltigen Produkten
- Hochdruckflüssigkeitsschneiden und Sandstrahlen
- Verarbeitung von Rohphosphaten z.B. in der Düngemittelindustrie
- Zirkon- und Zirkonoxidindustrie

Auch bei Arbeitsprozessen anfallende Rückstände, die mit natürlichen radioaktiven Stoffen angereichert sind, können unter Umständen zu einer erheblichen Strahlenbelastung der Arbeitskräfte führen. Da das Strahlenschutzrecht bei diesen als "Arbeiten mit Strahlenquellen" bezeichneten Tätigkeiten – anders als beim Umgang mit Strahlenquellen – kein Bewilligungsverfahren vorsieht, werden die für diese Arbeitsbereiche verantwortlichen Personen durch die Festlegungen in der NatStrV verpflichtet, ihre Arbeitskräfte und die Bevölkerung vor natürlichen Strahlenquellen zu schützen.

Fällt ein Unternehmen in den Geltungsbereich der NatStrV, muss dessen Inhaberin/Inhaber eine Dosisüberwachungsstelle mit einer Dosisabschätzung für jene Arbeitskräfte, die einer erhöhten Strahlenbelastung ausgesetzt sein könnten, sowie gegebenenfalls mit einer Rückstandsbewertung, beauftragen.

Eine Liste der behördlich zugelassenen Dosisüberwachungsstellen befindet sich auf der [» Seite des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#).

Ergibt die Dosisabschätzung, dass Arbeitskräfte als beruflich strahlenexponierte Personen einzustufen sind, hat das Unternehmen durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Strahlenbelastung der Arbeitskräfte so niedrig wie vernünftig möglich gehalten wird. Welche Maßnahmen sinnvoll

sind, wird dem Unternehmen von der Dosisüberwachungsstelle mitgeteilt. Meistens kann durch einfache und kostengünstige Maßnahmensetzungen eine deutliche Dosisminimierung erreicht werden, so dass die Arbeitskräfte nicht beruflich strahlenexponiert sind oder als beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B gelten werden. Nur in ganz seltenen Fällen wird eine Einstufung von betroffenen Arbeitskräften als Kategorie A-Personen erforderlich sein. In diesem Fall sind periodische Dosisermittlungen und ärztliche Untersuchungen durchzuführen und an das Zentrale Dosisregister zu melden.

Bei angefallenen Rückständen wird von der Dosisüberwachungsstelle festgestellt, ob diese vom Strahlenschutzstandpunkt unbedenklich sind und somit unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen beseitigt oder wiederverwertet werden können. Andernfalls sind diese Rückstände als radioaktive Abfälle zu entsorgen (siehe "[Beseitigung radioaktiver Stoffe und Abfälle](#)").

Sofern das erforderliche Strahlenschutz-Fachwissen im Unternehmen nicht vorhanden ist, hat das Unternehmen eine fachkundige Person (ähnlich dem Strahlenschutzbeauftragten beim [bewilligungspflichtigen Umgang mit Strahlenquellen](#)) heranzuziehen. Diese Person ist dann verantwortlich für die im Unternehmen durchzuführenden Strahlenschutzmaßnahmen sowie auch für die Interaktion mit der Strahlenschutzbehörde.

Einen Sonderfall stellt der Schutz von Arbeitskräften vor kosmischer Strahlung dar. Eine eigene Verordnung ("[Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal](#)") regelt den Schutz dieses Personenkreises. Luftfahrtunternehmen sind dadurch zur Durchführung von Strahlenschutzmaßnahmen für ihr Personal, das während der Flüge verstärkt kosmischer Strahlung ausgesetzt ist, verpflichtet.

Betroffene Unternehmen

Unternehmen mit Arbeitsbereichen, die in § [2](#) [NatStrV](#) aufgelistet sind, sowie Luftfahrtunternehmen.

Fristen

Unternehmen gemäß § [2](#) [NatStrV](#):

- Veranlassung der Dosisabschätzung innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Arbeiten bzw. unmittelbar nach Änderung von strahlenschutzrelevanten Parametern (z.B. Erweiterung/Änderung des Arbeitsprozesses)
- Meldung über die Ergebnisse und falls erforderlich über Maßnahmen zur Reduktion der Strahlenbelastung innerhalb von 3 Monaten nach Vorliegen der Dosisabschätzung
- Wiederholung der Dosisabschätzung alle 5 Jahre (bei Vorhandensein von beruflich strahlenexponierten Personen), ansonsten alle 10 Jahre

Luftfahrtunternehmen: Dosisabschätzungen alle 5 Jahre bzw. unmittelbar nach Änderung von strahlenschutzrelevanten Parametern.

Zuständige Stelle

- Unternehmen gemäß § [2](#) [NatStrV](#): jeweiliges Amt der Landesregierung
- Luftfahrtunternehmen: Austro Control GmbH

Verfahrensablauf

Für "Arbeiten mit Strahlenquellen" ist keine strahlenschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die Behörde wird aber, wenn vom Unternehmen Meldepflichten nicht eingehalten und/oder keine adäquaten Strahlenschutzmaßnahmen gesetzt werden, von Amts wegen ein Strahlenschutzverfahren eröffnen.

Rechtsgrundlagen

- §§ [36d](#) bis [36k](#) [Strahlenschutzgesetz](#)
- [Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#)
- [Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal](#)

Experteninformation

Nähere Informationen sowie Broschüren finden sich auf der [Seite des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Physikalische Kontrolle und ärztliche Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Gemäß Strahlenschutzrecht sind in Unternehmen tätige Personen, deren Strahlendosis den Grenzwert für die Allgemeinbevölkerung (1 Millisievert pro Jahr) übersteigen kann, "beruflich strahlenexponierte Personen". Abhängig von ihrer möglichen Jahresdosis wird zwischen Kategorie A (über 6 Millisievert pro Jahr) und Kategorie B (bis zu 6 Millisievert pro Jahr) unterschieden.

Beruflich strahlenexponierte Personen müssen bestmöglich vor ionisierender Strahlung geschützt werden. Dazu gehört, dass ihre persönliche Strahlenexposition durch geeignete Messungen bzw. Abschätzungen überwacht wird ("**Physikalische Kontrolle**"). Bei Personen der Kategorie A müssen zusätzlich auch **ärztliche Untersuchungen** durchgeführt werden.

Die Verantwortung liegt beim Unternehmen, in dem das beruflich strahlenexponierte Personal beschäftigt ist.

Physikalische Kontrolle

Beim [Umgang mit Strahlenquellen](#) ist die Strahlenexposition von beruflich strahlenexponierten Personen mit Personendosimetern zu überwachen - in besonders gelagerten Fällen sind zusätzliche Inkorporationskontrollen notwendig. Diese Messungen werden von ermächtigten Personendosis- bzw. Inkorporationsmessstellen durchgeführt und ausgewertet. Eine [Liste dieser Dosismessstellen](#) findet sich auf den Seiten des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Bei [Arbeiten mit Strahlenquellen](#) ist gemäß [Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#) (NatStrV) eine Dosisabschätzung durchzuführen. Im Falle einer Einstufung von Arbeitskräften in Kategorie A ist eine periodische Dosisermittlung notwendig. In der Regel wird die persönliche Dosis aus Messungen am Arbeitsplatz abgeleitet. Bei fliegendem Personal ist für alle beruflich strahlenexponierten Personen eine monatliche Dosisermittlung durchzuführen. Diese wird mit Hilfe von mathematischen Modellen und den jeweiligen Flugdaten rechnerisch ermittelt.

Die Dosisermittlung wird von behördlich zugelassenen oder akkreditierten [Dosisüberwachungsstellen](#) (Arbeiten mit Strahlenquellen) bzw. von [Auswertestellen](#) (fliegendes Personal) durchgeführt. Eine jeweilige Liste der Messstellen findet sich auf den Seiten des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Ärztliche Überwachung

Beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A müssen in allen Tätigkeitsbereichen ärztlich überwacht werden: eine Eignungs- bzw. Enduntersuchung sowie regelmäßige Kontrolluntersuchungen (mindestens einmal jährlich) sind durchzuführen. Die ärztlichen Untersuchungen sind von ermächtigten Ärzten, arbeitsmedizinischen Diensten oder Krankenanstalten durchzuführen. Eine [Liste mit den Kontaktadressen](#) findet sich auf den Seiten des Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Betroffene Unternehmen

- Unternehmen, die mit Strahlenquellen umgehen
- Unternehmen mit Arbeitsbereichen, die in § [2](#) der [Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#) (NatStrV) aufgelistet sind
- Luftfahrtunternehmen

sofern sie beruflich strahlenexponierte Personen beschäftigen

Zuständige Stelle

Die physikalische Kontrolle und ärztliche Überwachung ist direkt zwischen den Unternehmen und den zur Durchführung zugelassenen Stellen zu vereinbaren.

Für die behördliche Kontrolle

- Unternehmen gemäß [» AllgStrSchV](#): Bewilligungsbehörde
- Unternehmen gemäß § [» 2](#) [» NatStrV](#): das jeweilige Amt der Landesregierung
- Luftfahrtunternehmen: Austro Control GmbH

Verfahrensablauf

Das Unternehmen hat

- eine entsprechende Messstelle (Dosismessstelle, Dosisüberwachungsstelle oder Auswertestelle) für die Dosisermittlung bzw. Dosisabschätzung und
- eine ermächtigte Ärztin/einen ermächtigten Arzt, einen arbeitsmedizinischen Dienst oder eine Krankenanstalt für die ärztlichen Untersuchungen von beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A

zu beauftragen.

Die Ergebnisse der physikalischen Kontrolle und gegebenenfalls der ärztlichen Überwachung sind

- den beruflich strahlenexponierten Personen zugänglich zu machen
- sowie an das [» Zentrale Dosisregister](#) beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zu übermitteln.

Die Datenübermittlung an das Zentrale Dosisregister erfolgt in der Regel durch jene Stelle, die die physikalischen Kontrolle bzw. die ärztliche Überwachung durchführt.

Kosten

Die Kosten für eine Personendosimeter-Auswertung betragen etwa 8 Euro. Für sonstige Dosisabschätzungen und -ermittlungen variieren die Kosten abhängig von deren Art und Umfang. Die Kosten für ärztliche Untersuchungen werden üblicherweise vom Staat getragen (§ [» 32](#) Abs 4 [» Strahlenschutzgesetz](#))

Rechtsgrundlagen

- [» Strahlenschutzgesetz](#)
- § [» 11](#), [» 25](#), [» 26](#), [» 32](#) bis [» 36](#) [» Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#) (AllgStrSchV)
- § [» 10](#) Z 3, [» 17](#), [» 18](#), [» 19](#) [» Natürliche Strahlenquellen-Verordnung](#) (NatStrV)
- § [» 4](#) Abs 4 und 5, § [» 6](#), [» 7](#), [» 9](#) [» Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal](#) (FIP-StrSchV)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus